

# Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ im Verfahren nach § 13a BauGB;**

**Hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 30.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dessen Zeichnerischem Teil in der Fassung vom 30.07.2021. Er befindet sich in der Schulstraße 17, nordöstlich im Ortsteil Hochstetten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst konkret das Flurstück Nr. 156/1 (Schulstraße 17) vollumfänglich sowie Teilbereiche der Flurstücke 149 (Sporthalle) und 335 (Schule) mit einer Gesamtgröße von rd. 623m<sup>2</sup>.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften  
„Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ (ohne Maßstab)*

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Seit Mai 2019 ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf“ in Kraft. Mit diesem Bebauungsplan wurde für das Plangebiet in Hochstetten, entlang der Hauptstraße zwischen der Kirchstraße bis hin zum Kreisverkehr bei der Linkenheimer Straße sowie entlang der Schulstraße, das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht neu geregelt.

Zentral im Plangebiet „Hochstetten Unterdorf“ befindet sich eine Gemeinbedarfsfläche für „Schule und Kinder- und Jugendbetreuung“, entsprechend der dort bestehenden Einrichtungen, einer Schule sowie einer Sporthalle.

Unmittelbar angrenzend an das Schulgelände befindet sich mit der Schulstraße 17 ein gemeindeeigenes Grundstück, das im geltenden Bebauungsplan dem „Allgemeinen Wohngebiet“ zugeordnet ist. Auf dem Grundstück befindet sich der Schülerhort Hochstetten.

Der Schülerhort weist einen dringenden Erweiterungsbedarf auf, der gemäß Beschluss des Gemeinderates von Januar 2021 durch einen Um- und Anbau in Form von Containermodulen am Standort in der Schulstraße gedeckt werden soll.

Um die bauliche Erweiterung zu ermöglichen, ist die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf“ im Bereich der Schulstraße 17 erforderlich. Das Grundstück wird der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten) zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten sind: Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html>) abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- 5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

Linkenheim-Hochstetten, 30.07.2021



Michael Möslang  
Bürgermeister